

Secretair Rothe: Ich erlaube mir, der geehrten Kammer, statt der Vorlesung dieser Schrift, eine kurze Mittheilung darüber zu machen, was der Petent in der Hauptsache eigentlich beabsichtigt. Er will nämlich das Augenmerk der Kammer darauf hinlenken, wie nöthig es falle, daß der Staat sich armer geisteskranker Kinder annehme, und wie dies ohne directe Belastung und Zuthun des Letztern am leichtesten dadurch geschehen könne, wenn man künftig hierzu die Ueberschüsse der Einstandssummen der Militairpflichtigen verwende; ja, er geht noch weiter, und schlägt vor, daß zu dem Ende mehr Rekruten ausgehoben werden möchten, um dadurch mehr Einstandsgelder zu erhalten und einen Unterstützungsfonds für diesen Zweck zu bilden. Auch könne, seiner Ansicht nach, den Steuerpflichtigen Etwas an ihren Abgaben erlassen und das dadurch erwachsende Deficit in der Staatscasse aus jenem Fonds gedeckt werden. Das ist der langen dunkeln Rede kurzer Sinn, und ich habe hiermit den Hauptzweck der Petition mitgetheilt, die übrigens an die zweite Kammer gerichtet ist.

Präsident D. Haase: Meine Herren, wollen Sie unter diesen Umständen diese Petition beilegen? — Einstimmig Ja.

7. (Nr. 253.) Den 8. Februar. Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer über die Beschwerde des Rittergutsbesizers Friedrich August Hempels zu Dhorn wegen verweigerter Entlassung des Dorfeinnehmers.

Präsident D. Haase: Würde auf eine Tagesordnung kommen.

8. (Nr. 254.) Den 8. Februar. Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer über die Vorstellung der Gemeinde Ostra in Betreff der übermäßigen Hegung des Wildes und der durch das häufige Subhastiren der Wirthschaften erwachsenden Nachtheile.

Präsident D. Haase: Würde ebenfalls auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen. — Wir können nun auf die Tagesordnung selbst übergehen, und zwar auf den Bericht der dritten Deputation, die Petition des Abg. Braun, die Errichtung von Friedensgerichten betreffend, und ich ersuche den Herrn Abg. Tzschucke, als Referenten, der Kammer den Vortrag darüber zu geben.

Referent Abg. Tzschucke: Der Bericht der dritten Deputation, die Petition des Abg. Braun auf Errichtung von Friedensgerichten betreffend, lautet:

Der Abgeordnete Braun hat in einer an die Ständeversammlung gerichteten und zunächst an die zweite Kammer gelangten Petition gebeten,

es wolle die zweite Kammer in Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, einen, die Einführung von Friedensrichtern (Schiedsmännern, Vergleichsgerichten) betreffenden Gesetzentwurf längstens der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.

Es sei — sagt Petent — ein unbestrittener Satz, daß Prozesse zu den Uebeln des Staats gehören, und auf den Wohlstand der Einzelnen, der Familien, ja des Ganzen häufig den nachtheiligsten Einfluß üben. Deswegen habe auch die Gesetzgebung in allen gebildeten Staaten mehr oder weniger für Ein-

richtungen gesorgt, welche die gütliche Beilegung in Processen bezwecken. Auch in Sachsen sei des Richters erste Pflicht, die Parteien zu vereinigen. Eine solche Vorschrift sei jedoch in andern Ländern nicht für genügend erachtet worden, man habe vielmehr besondere Institute, die vornehmlich die Schlichtung von Processen bezwecken, eingeführt. So in England und Frankreich die Friedensrichter. Ähnliche Institute seien in Rheinbaiern, Dänemark, Sachsen-Meiningen und mehreren Provinzen des Königreichs Preußen mit Erfolg ins Leben getreten. So seien im Jahre 1834 in Frankreich von 490,000 Sachen an 200,000, in Rheinbaiern im Jahre 1835 von 2,035, 899, in der Provinz Sachsen in einem Jahre 13,000, in der Provinz Preußen 8,764 Prozesse verglichen worden. Ähnliche Wirkungen fänden sich in allen übrigen Staaten, so daß dieser Gegenstand einer besonderen Beachtung der Gesetzgebung würdig scheine.

Obgleich nun nicht zu bezweifeln sei, daß in Sachsen auch die Proceßgerichte viele Vergleiche zu Stande bringen, so würde doch diese Erscheinung der Einführung von Friedensrichtern nicht entgegenstehen, denn

- 1) seien die Friedensrichter verhältnißmäßig mehr geeignet, Streitigkeiten zu schlichten, als reine Proceßgerichte;
- 2) höbe die Einführung von Friedensrichtern die proceßrichterliche Sorge für Vereinigung nicht auf, und
- 3) dürste nicht unbemerkt bleiben, daß, wenn auch jetzt oft Streitigkeiten durch Vergleiche beseitigt worden wären, damit noch nicht bewiesen werde, daß alle nicht verglichene Prozesse bei dem Bestehen von Friedensrichtern nicht zu vergleichen gewesen wären.

Müsse dem Staate daran liegen, daß die Zahl der Prozesse möglichst verringert werde, so müste es auch Sorge des Staats sein, die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks zu verstärken. Besonders sei dies bei Streitigkeiten zwischen Verwandten und Gemeindegliedern rathsam und erforderlich.

Aus diesen Gründen halte Petent die Aufnahme des Instituts der Friedensrichter in Sachsen für eine wohlthätige Maßregel. Ihre Wirkung solle vorzüglich darin bestehen, die an sie gebrachten Streitigkeiten zu vergleichen und die vor ihnen zu Stande gekommenen Vergleiche in ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Buch einzutragen, mit der Wirkung, daß der eingetragene Vergleich sofort vollziehbar sei.

Welcher weiterer Umfang dem Geschäftskreise der Friedensrichter zu geben sei, ob sie auch als Polizeibehörden wirksam sein sollen u. s. w., alle diese Einzelheiten zu erwägen, gehöre der Gesetzgebung an. Nur das Einzige müsse vorausgesetzt werden, daß Friedensrichter, wenn sie ihre Bestimmung erfüllen sollen, im Besitze des Vertrauens des Volks sein müssen, und diesem (in Städten vielleicht dem Bürgerausschusse oder der Stadtverordnetenversammlung, und auf dem Lande den Gemeinderäthen) das Recht ihrer Wahl, und der Regierung nur das Recht der Bestätigung vorzubehalten sein dürfte.

Je wichtiger der Gegenstand sei, je mehr er die Interessen des gesammten Vaterlandes berühre, desto mehr glaube Petent, auf die Gewährung seiner Bitte hoffen zu dürfen.

Die mit Prüfung dieser Petition beauftragte dritte Deputation erstattet der hohen Kammer hierüber folgenden Bericht:

Es ist ein in der deutschen Rechtsgeschichte begründetes Herkommen, daß die Richter bei Verhandlungen von Rechts-